

Personalfragebogen für Aushilfen

Persönliche Angaben

Name, Vorname: _____

Strasse / Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / e-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort / -land: _____

Geburtsname: _____

Familienstand: _____

Konfession: _____

Steuer-ID-Nummer: _____

Sozialversicherungs - Nr.: _____

Kinderzahl (inkl. Nachweis): _____

Ausbildung

Schulbildung: _____

Berufsausbildung: _____

Berufsbezeichnung: _____

Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

IBAN-Nummer: _____

Vertragliche Grundlagen

Arbeitsvertrag vom: _____

wöchentliche Arbeitszeit: _____

Das Beschäftigungsverhältnis ist unbefristet. Beschäftigungsbeginn: _____

Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet vom _____ bis _____

Vergütung

Bruttoentgelt (Monat / Std.): _____ Euro

Sonderzahlungen (Urlaubs-/
Weihnachtsgeld etc.): _____ Euro

Fahrtkostenzuschuss: _____ Euro

Arbeitgeberzuschuss VWL: _____ Euro

Sonstige Bezüge: _____

Angaben zur Krankenversicherung

Die Aushilfe ist in einer gesetzlichen Krankenversicherung
(pflicht-, familien- oder freiwillig versichert)

ja nein

Wenn nein,

nicht versichert

privat versichert

Status bei Beginn der Beschäftigung

Arbeitnehmer/in in der Elternzeit ja nein

Arbeitslos ja nein

Beamter/in ja nein

Hausfrau/Hausmann ja nein

Rentner/in ja nein

Schüler/in (Schulbescheinigung beifügen) ja nein

Schulentlassener/e ja nein

Studienbewerber/in ja nein

Student/in (Immatrikulationsbescheinigung. beifügen) ja nein

Selbständiger/e ja nein

Sozialhilfeempfänger/in ja nein

Wehr-/Zivildienstleistender ja nein

Sonstiges _____

Weitere Beschäftigungsverhältnisse

>>> **Nachfolgende Angaben werden für geringfügig entlohnte Beschäftigungen benötigt.** <<<

Es bestehen derzeit keine weiteren Beschäftigungsverhältnisse
 folgende weiteren Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitgeber (inkl. Anschrift)	beschäftigt seit	Die Beschäftigung ist
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Ø monatliche Entgelt 556 Euro nicht übersteigt.

Das gesamte Bruttoarbeitsentgelt aller nebeneinander ausgeübten, geringfügig entlohten, Beschäftigungen beträgt monatlich regelmäßig mehr als 556 Euro

ja nein

>>> **Nachfolgende Angaben werden für kurzfristige Beschäftigungen benötigt.** <<<

Es wurden im laufenden Kalenderjahr

- bisher keine kurzfristigen Beschäftigungen ausgeübt
- bisher folgende kurzfristigen Beschäftigungen ausgeübt

Arbeitgeber (inkl. Anschrift)	Zeitraum der Beschäftigung	Arbeitstage

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr beschränkt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Versteuerung der Aushilfsvergütung

Der Aushilfslohn soll wie folgt versteuert werden

- pauschale Versteuerung durch den Arbeitgeber (2% des Entgelts)
- individuelle Versteuerung durch die Aushilfe
(Bitte Lohnsteuerkarte vorlegen)

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Aushilfe (geringfügig entlohnte Beschäftigung) kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrags liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.

Hinweis: Es werden keine vollwertigen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Ja, ich möchte mich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen

Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Die einmal beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

- Nein, die gesetzliche Rentenversicherungspflicht soll bestehen bleiben.

Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. **Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung** (derzeit 3,6 %, sofern das Arbeitsentgelt weniger als 175 Euro pro Monat beträgt, wird ein Mindestbeitrag von 32,55 Euro erhoben, abzüglich des Arbeitgeberanteils von 15 % des Entgeltes).

Bitte fügen sie folgende Unterlagen diesem Fragebogen bei:

- Arbeitsvertrag in Kopie (unterschrieben)
- Lohnsteuerkarte (nur bei individueller Versteuerung)
- Vertrag zu vermögenswirksamen Leistungen
- Direktversicherungs- oder sonstige Altersvorsorgeverträge

>>> **Jegliche Veränderungen sind unverzüglich dem Arbeitgeber anzuzeigen** <<<

Für die Richtigkeit der Angaben

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am: _____ bei mir / uns eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem: _____ .

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 Prozent (bzw. 13,9 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Merkblatt wurde von der Minijob-Zentrale erstellt